

Tipp zum Reiserecht

von

Hans-Peter Kaiser,
Geraer Reiseunternehmer
und langjähriges Mitglied
im Rechtsausschuss des
Bundesverbandes der
Mittelständischen
Reisebüros

Heute :

Wenn nicht nur das Schnarchen stört

Wer gerade im Urlaub Schlafdefizite aufarbeiten will ist nur selten erfreut, wenn unter dem Balkon des Hotelzimmers, die Boxen einer Disco hämmern.

Aber aufgepasst: Bucht ein Tourist ein Hotel, das schon nach der Katalogausschreibung als im Zentrum des Nachtlebens beschrieben wird kann er von vorn herein nicht erwarten, dass sein Domizil besonders Ruhe bietet.

So sah es zumindest das Amtsgericht Kleve in einem Urteil aus dem Jahre 1999.

Die Klage eines Urlaubers wegen erhöhter Lärmbelästigung wurde zurückgewiesen., da der Veranstalter bereits im Katalog darauf hingewiesen hat, dass nächtliche Unterhaltung im Umfeld des Hotels groß geschrieben wird.

Das Zirpen von Grillen, das Quaken von Fröschen sowie das Rauschen von Wasserfällen, mögen manchen zwar auf die Nerven gehen, fällt aber nicht unter die Kategorie von Reisemängeln, aus denen sich materielle Ansprüche ableiten lassen.

Auch nicht das Schnarchen eines Mitreisenden, mit dem man sich aus vielleicht Kostengründen das Zimmer teilt.

Anders wenn zum Beispiel das Zustellbett bei Dreierbelegung definitiv zu kurz ist, so dass keiner der Urlauber ausgestreckt darauf liegen kann.

Wenn der Reiseveranstalter für Drei Geld verlangt, muss er auch drei ordnungsgemäße Schlafmöglichkeiten bereitstellen, so entschied das Amtsgericht Offenbach in einem Urteil aus dem Jahr 2000 und minderte den Reisepreis des Betroffenen auf Grund gestörter Nachtruhe um immerhin 35 Prozent